

**Gütezeichensatzung der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e. V.  
für das Gütezeichen Möbel Schadstoffgeprüft**

(Gewährleistungsmarkensatzung im Sinne des Artikel 84 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1001)

**1 Name und Sitz des Vereins**

**1.1** Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., 53229 Bonn, in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e. V.

Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth unter VR 200567 eingetragen.

**1.2** Sitz der Gütegemeinschaft ist Friedrichstraße 13-15, 90762 Fürth.

**2 Zweck des Vereins und Erklärung zu Art. 83 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1001**

**2.1** Der Verein hat den Zweck, die Güte von Möbeln und klimaneutralen Möbeln zu sichern.

**2.2** In diesem Rahmen werden Erzeugnisse, die gemäß der als Anlage 1 beigefügten Gütesicherung Möbel Schadstoffgeprüft gesichert sind, mit dem gleichnamigen Gütezeichen gekennzeichnet.

**2.3** Der Verein übt keine gewerbliche Tätigkeit aus, die die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, für die eine Gewährleistung besteht, umfasst.

**3 Wiedergabe der Gewährleistungsmarke**

**3.1** Der Verein ist Träger der nachfolgend wiedergegebenen Gewährleistungsmarke



**3.2** Die Gewährleistungsmarke ist zur Eintragung als Unionsgewährleistungsmarke beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) angemeldet worden.

#### **4 Waren, die Gegenstand der Unionsgewährleistungsmarke sind**

**4.1** Die Gewährleistungsmarke ist angemeldet für Möbel in der Klasse 20.

**4.2** Die Gewährleistung besteht für Möbel in der Klasse 20.

#### **5 Merkmale der Waren, die mit der Unionsgewährleistungsmarke bescheinigt werden**

**5.1** Die Gewährleistung umfasst die Schadstoffprüfung von Möbeln in folgenden Produktgruppen:

- Sitzmöbel,
- Kastenmöbel,
- Tische,
- Büromöbel,
- Lattenroste,
- Matratzen,
- Betten.

Die Güte- und Prüfbestimmungen werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt. Die nachfolgenden Emissionsklassen gelten für Möbel im Neuzustand und berücksichtigen keine anderweitigen Gebrauchs- oder Umwelteinflüsse.

#### **6. Prüfung der bescheinigten Eigenschaften und Überwachung der Benutzung der Marke**

**6.1** Zu Beginn der Überwachung und Kennzeichnung muss der teilnehmende Möbelhersteller detaillierte Informationen und Dokumente zur Berechnung der Schadstoffemissionen zur Verfügung stellen. Die Möbelhersteller entwickeln hierzu ein innerbetriebliches System zur Erhebung der Daten. Alle erhobenen Daten werden einmal jährlich vom der Gütegemeinschaft abgefragt.

**6.2** Danach prüft ein Fremdüberwacher, der von der Gütegemeinschaft beauftragt ist, ob alle Anforderungskriterien der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllt sind.

**6.3** Im Anschluss erstellt der Fremdüberwacher einen Abschlussbericht. Der Abschlussbericht enthält eine Berechnung der Schadstoffemissionen des Möbels, sowie einen Maßnahmenplan zur Umsetzung der angestrebten Reduzierung der Emissionen.

**6.4** Im Falle einer mit positivem Ergebnis durchgeführten Erstprüfung kann von der Gütegemeinschaft das Recht zur Führung des unter Abschnitt 3.1 abgebildeten Gütezeichens Möbel Schadstoffgeprüft verliehen werden.

**6.5** Zur Überwachung der an die teilnehmenden Möbelhersteller erteilten Erlaubnis zur Benutzung des Gütezeichens Möbel Schadstoffgeprüft veranlasst die Gütegemeinschaft regelmäßig Fremdüberwachungen. Die Gütegemeinschaft überwacht die Gütezeichenbenutzer dahingehend, dass sie diese Markensatzung, die Vereinssatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen, und die Durchführungsbestimmungen einhalten.

**6.6** Die Gütegemeinschaft geht dagegen vor, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird, und schreitet ein, wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird.

**6.7** Im Einzelnen gliedert sich die Überwachung in:

- Erstprüfung,
- Fremdüberwachung,

die in Abschnitt 3 der Güte- und Prüfbestimmungen (Anlage 1) näher präzisiert sind.

## **7 Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke einschließlich Sanktionen**

**7.1** Die Gewährleistungsmarke darf nur benutzt werden, wenn der Güteausschuss der Gütegemeinschaft die Voraussetzungen entsprechend der Vereinssatzung, den Güte- und Prüfbestimmungen sowie den Durchführungsbestimmungen geprüft und das Gütezeichen verliehen hat. Der Vorstand der Gütegemeinschaft muss die Verleihung beurkunden.

**7.2** Gütezeichenbenutzer dürfen die Gewährleistungsmarke nur für gütegesicherte Erzeugnisse benutzen.

**7.3** Die als Anlage 1 beigefügte Gütesicherung Möbel - Schadstoffgeprüft umfasst die gleichnamigen Güte- und Prüfbestimmungen und die zugehörigen Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des gleichnamigen Gütezeichens.

**7.4** Die Gütesicherung Schadstoffgeprüfte Möbel, RAL-GZ 437 gemäß Anlage 1 ist auf der Webseite der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e. V. abrufbar Link: [www.dgm-moebel.de](http://www.dgm-moebel.de).

**7.5** Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet, diese Markensatzung, die Vereinssatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten und der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird.

**7.6** Die Sanktionen bei einem Verstoß gegen die Güte- und Prüfbestimmungen sind in Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Möbel (Anlage 1) niedergelegt. Sie umfassen unter anderem:

- Belehrungen oder/und eine Verwarnung,
- Vermehrung vorzunehmender Überwachungsprüfungen für einen bestimmten Zeitraum,
- die Zahlung einer Vertragsstrafe je nach Umfang des Verschuldens bis zur Höhe von 10.000 € zugunsten der Gütegemeinschaft,
- dauerhafter und befristeter Entzug zur Berechtigung zur Führung des Gütezeichens.

## **8 Zur Benutzung der Gewährleistungsmarke befugte Personen**

Das Gütezeichen Möbel - Schadstoffgeprüft darf jeder Möbelhersteller benutzen, der Erzeugnisse gemäß der Gütesicherung Schadstoffgeprüfte Möbel, RAL-GZ 437 (Anlage 1) herstellt und dem das gleichnamige Gütezeichen verliehen worden ist.

## 9 Änderungen

Änderungen dieser Markensatzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht, der auch ihr Inkrafttreten in angemessener Frist bestimmt.

Fürth, den 01.08.2023

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

(Unterschrift gemäß Abschnitt 8.2 der Vereinssatzung der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V.)

## Anlage 1

Gütesicherung Möbel Schadstoffgeprüft